

AUFHEBUNG BAULINIENPLAN GEBIET FLI

PLANUNGS- UND MITWIRKUNGSBERICHT

24. OKTOBER 2025

AUFLAGE



Titelbild: Änderungsplan Baulinienplan Fli

Quelle: Politische Gemeinde Amden / Kanton SG | August 1999

INGRESS

Plandarstellung sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	SITUATION	4
1.2	ANLASS DER PLANUNG	4
1.3	GRUNDEIGENTÜMERSCHAFTEN UND PARZELLENFLÄCHEN	5
2	BAULINIENPLAN GEBIET FLI	5
3	GRUNDLAGEN	7
3.1	RELEVANTE ÜBERGEORNETE PLANUNGEN	7
3.2	KOMMUNALE RICHTPLANUNG	8
3.3	ZONENPLAN	11
3.4	VERKEHRSSICHERHEITSKONZEPT BETLISERSTRASSE	12
3.5	STRASSENKLASSIERUNG	13
3.6	RECHTSKRÄFTIGER SONDERNUTZUNGSPLAN «GESTALTUNGSPLAN SEESTERN»	14
4	BEGRÜNDUNG UND AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG	15
5	INTERESSENSABWÄGUNG	16
5.1	VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETE GESETZGEBUNG UND PLANUNG	16
5.2	ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN	16
5.3	BEWERTUNG DER RELEVANZ	17
5.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN	17
5.5	RESULTAT DER INTERESSENSABWÄGUNG	18
6	INFORMATION UND MITWIRKUNG	18
7	KANTONALE VORPRÜFUNG	21
8	RECHTSVERFAHREN	21
9	GENEHMIGUNG	21
10	BEILAGE	22



1 AUSGANGSLAGE

1.1 SITUATION

Der Baulinienplan Gebiet Fli, genehmigt am 02. November 1967, regelt die Strassenabstände entlang der Betliserstrasse (Parz. Nr. 681) im Gebiet Fli am Walensee.

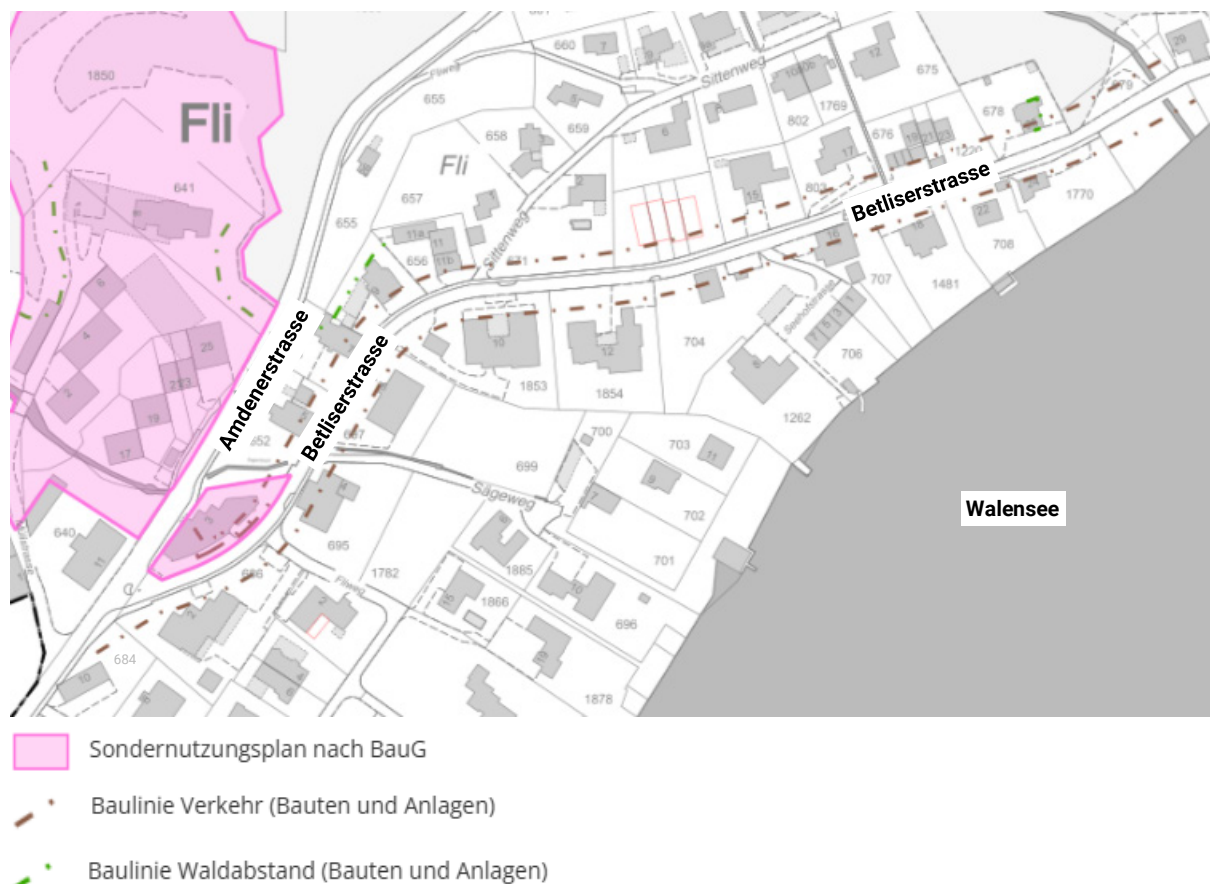


Abb. 1: Situation mit Baulinien entlang der Betliserstrasse

Quelle: www.geoportal.ch | März 2025

1.2 ANLASS DER PLANUNG

Die Baulinien des Baulinienplans Gebiet Fli legen einen grösseren Strassenabstand fest als nach rechtskräftigem Baureglement der Gemeinde Amden sowie gemäss Art. 104 Strassengesetz (StrG; sGS 732.1). Dies führt unter anderem zu einer eingeschränkten Bebaubarkeit der an die Strasse angrenzenden Parzellen. Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass der Baulinienplan im Gebiet Fli überholt ist, nicht mehr im Sinne der ehemaligen öffentlichen Interessen steht respektive mit den heute gültigen Vorschriften nach Regelbauweise die öffentlichen Interessen ausreichend gewährleistet sind und der Baulinienplan deshalb ersatzlos aufgehoben werden soll. Die Aufhebung des Baulinienplans erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 41 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1).



1.3 GRUNDEIGENTÜMERSCHAFTEN UND PARZELLENFLÄCHEN

Folgende Parzellen befinden sich innerhalb des Baulinienplans und sind direkt betroffen:

Tab. 1: Durch den Baulinienplan betroffene Parzellen

PARZELLEN NR.

• 651	• 678	• 803
• 652	• 679	• 1219
• 653	• 684	• 1220
• 654	• 686	• 1481
• 656	• 695	• 1770
• 657	• 697	• 1853
• 670	• 704	• 1854
• 671	• 705	• 1921
• 672	• 707	• 2028
• 673	• 708	• 2029
• 674	• 709	• 2030
• 676	• 787	

2 BAULINIENPLAN GEBIET FLI

Der Baulinienplan Gebiet Fli wurde vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 02. November 1967 genehmigt. Die festgelegten Baulinien regelten den Strassenabstand von Bauten und Anlagen entlang der Amdener- und der Betliserstrasse. Aus den verfügbaren Unterlagen geht nicht hervor, zu welchem Zweck der Baulinienplan ursprünglich ausgearbeitet wurde. Es ist anzunehmen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses mit dem Baulinienplan der erforderliche Raumbedarf für den Ausbau der Amdener- und Betliserstrasse gesichert wurde. Nach dem Ausbau der Amdenerstrasse wurden die Baulinien für Bauten und Anlagen entlang der Amdenerstrasse am 04. August 1999 durch den Änderungsplan Überbauungsplan Fli aufgehoben.

Der Baulinienplan Gebiet Fli regelt einen beidseitigen Strassenabstand von 10.0 m ab der damaligen projektierten Strassenachse. Die im Plan abgebildete Strassenachse entspricht jedoch nicht überall der heutigen Strassenachse, weshalb die Baulinien nicht symmetrisch entlang der Betliserstrasse verlaufen. Die Betliserstrasse weist einen Strassenquerschnitt zwischen 4.8 m und 5.0 m auf. Dazu besteht zwischen dem Abzweiger von / in die Kantonsstrasse bis zum Grundstück Nr. 1219 ein einseitiges Trottoir (je nach Abschnitt bergseitig oder talseitig der Strasse), welches eine Breite zwischen 1.6 m und 2.0 m aufweist. Die letzten ca. 100 m im östlichen Teil des Baulinienplans besteht derzeit kein Trottoir und der Verkehr wird im Mischverkehr geführt. Innerhalb der Bauzone ist ein möglicher Landbedarf für die Erstellung eines Trottoirs in diesem Bereich durch die Zuweisung einer entsprechenden Fläche zur Verkehrsfläche und zum Strassengrundstück sichergestellt. Ausserhalb der Wohnzone liegt die Fläche für eine mögliche Ergänzung der Strasse durch ein Trottoir in diesem Bereich in einer Grünzone, die zum einen nicht für eine Überbauung vorgesehen ist und sich zum anderen im Eigentum der politischen Gemeinde befindet. Da der Landbedarf für eine mögliche Ergänzung der Strasse durch ein Trottoir somit auch im letzten Abschnitt der Betliserstrasse sichergestellt ist, kann die Baulinie auch in diesem Bereich aufgehoben werden. Die Baulinie entlang der Betliserstrasse legt einen Strassenabstand zwischen 3.5 m und 9.5 m ab der Strassenparzellengrenze fest. Im Vergleich gilt gemäss Art. 23 Baureglement ein Strassenabstand bei Gemeindestrassen von 5.0 m bzw. 3.0 m für An- und Nebenbauten. Durch den Baulinienplan gelten für die meisten Grundeigentümer grössere Strassenabstände als nach Regelbauweise.



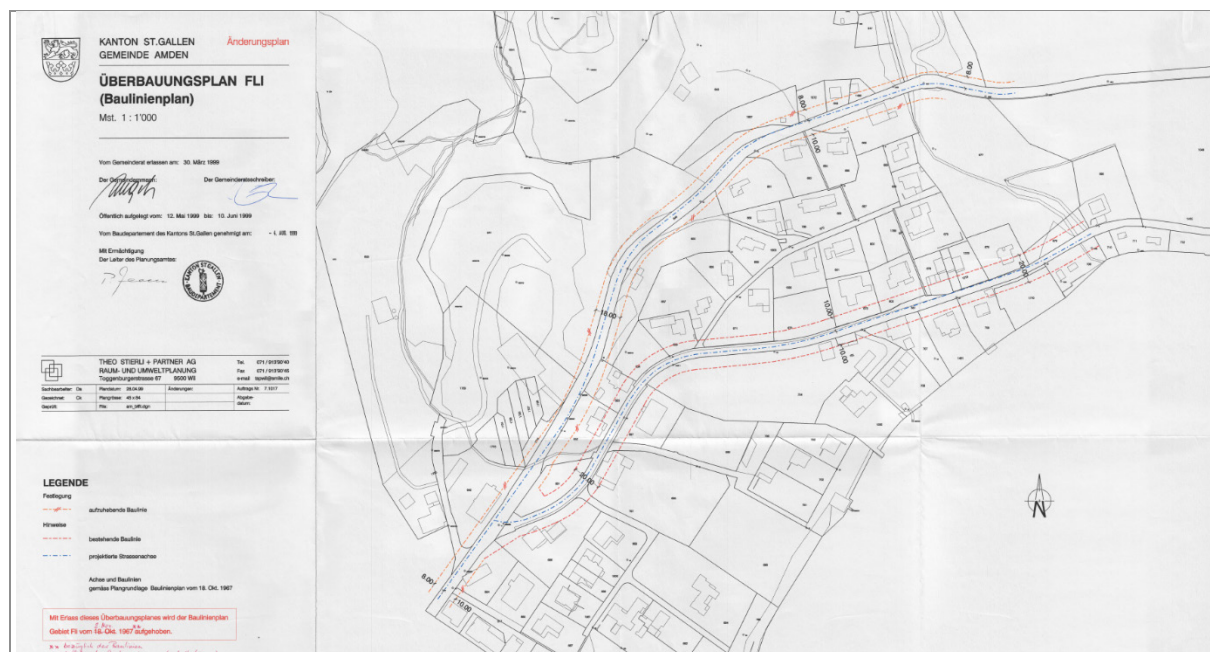


Abb. 2: Änderungsplan Baulinienplan Fli

Quelle: Politische Gemeinde Amden / Kanton SG | August 1999

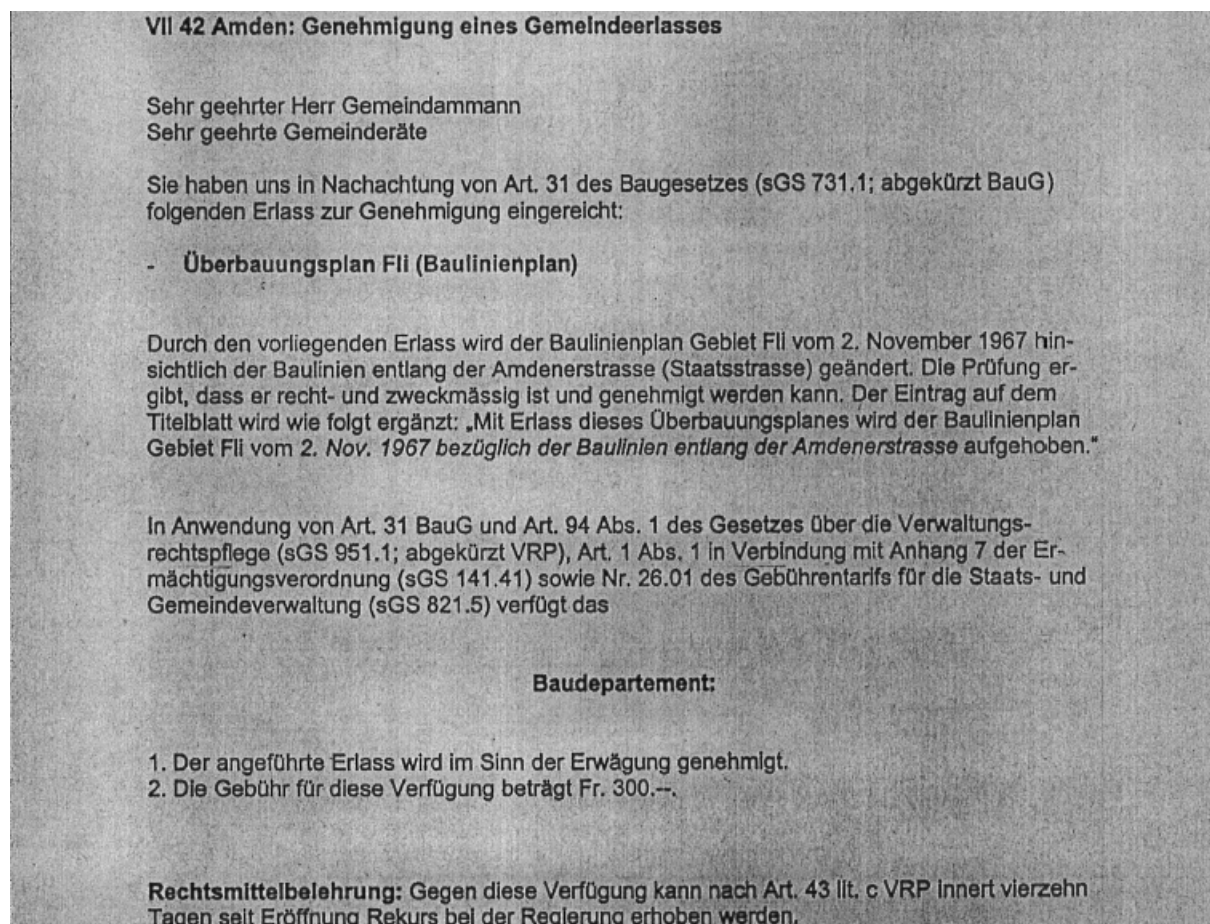


Abb. 3: Genehmigungsentscheid Überbauungsplan Fli (Baulinienplan)

Quelle: Politische Gemeinde Amden / Kanton SG | August 1999



3 GRUNDLAGEN

3.1 RELEVANTE ÜBERGEORNETE PLANUNGEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche übergeordneten Planungen durch die vorliegende Planung tangiert werden:

Tab. 2: Übersicht der relevanten übergeordneten Planungen

ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	RELEVANT
Raumkonzept Schweiz	
Sachpläne und Konzepte des Bundes	
Bundesinventare	
Kantonale Richtplanung	
Kommunale Richtplanung	X
Kommunale Zonenplanung	X
Kommunale Schutzverordnung und Inventare	
Kommunale Strategien und Konzepte • Verkehrssicherheitskonzept Betliserstrasse	X
Weitere Grundlagen • Strassenklassierung • Rechtskräftige Sondernutzungspläne	X X

Die tangierten Planungen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.



3.2 KOMMUNALE RICHTPLANUNG

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Amden wurde am 06.02.2007 vom Gemeinderat erlassen und vom Bau-departement des Kantons St.Gallen am 02.09.2009 eingesehen. Als Richtplaninhalt festgelegt sind im Bereich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eine Sondernutzungsplanung mit besonderen Abklärungen sowie eine neue Erschliessungsstrasse zwischen dem Fli- und Sägeweg. Bislang wurden diese Richtplaninhalte nicht umgesetzt.



Abb. 4: Kommunalen Richtplan

Quelle: Gemeinde Amden | September 2009

Die Gemeinden Amden überarbeitet zurzeit ihre Ortsplanungsinstrumente. Es liegt ein Entwurf des revidierten kommunalen Richtplans vor. Durch die vorgesehene Umzonung sowie die Aufwertungs-, Umstrukturierungs- und Neuentwicklungsgebiete ist eine Nutzungsverdichtung im Bereich des Baulinienplans Gebiet Fli zu erwarten. Auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens sind auf der Betliserstrasse Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorgesehen (siehe Kap. 3.4).

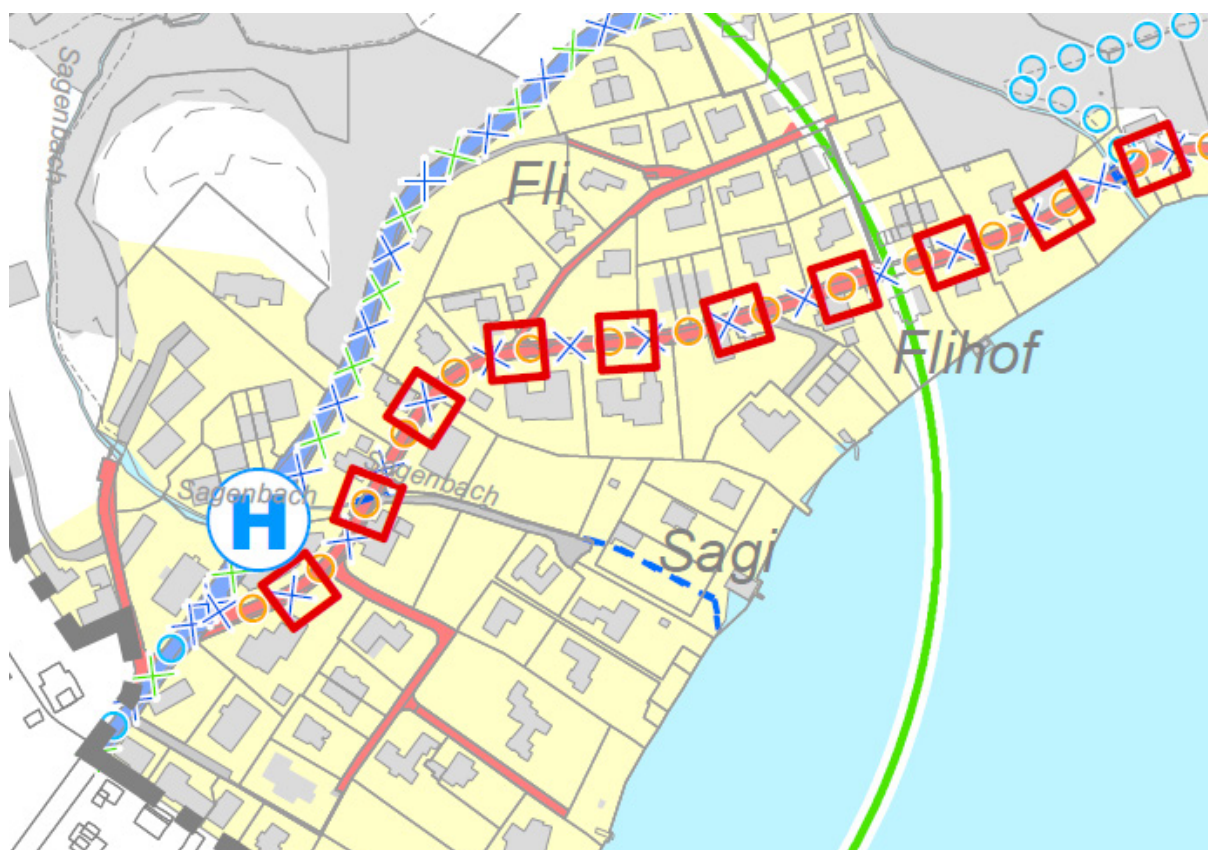




Abb. 5: Entwurf Richtplan Teil Siedlung / Landschaft

Quelle: Eigene Darstellung | April 2025





Ausgangslage	Richtplanbeschluss		
	Haltestelle		Baugebiet
	ÖV-Gütekategorie D		Wald
	Kantonsstrasse		Gewässer offen / eingedolt
	Gemeindestrasse 1. und 2. Klasse		Gemeindegrenze
	Verkehrsfläche		
	Verkehrsberuhigung		
	Wanderweg regional		
	Wanderweg kantonal		
	Veloweg regional		
	Mountainbikeweg kantonal		

Abb. 6: Entwurf Richtplan Teil Verkehr / Infrastruktur / Energie / Tourismus

Quelle: Eigene Darstellung | April 2025



3.3 ZONENPLAN

Im rechtskräftigen Zonenplan sind die Gebiete entlang der Betliserstrasse der Wohnzone WE2, W2 und W3 sowie der Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG3 zugewiesen.

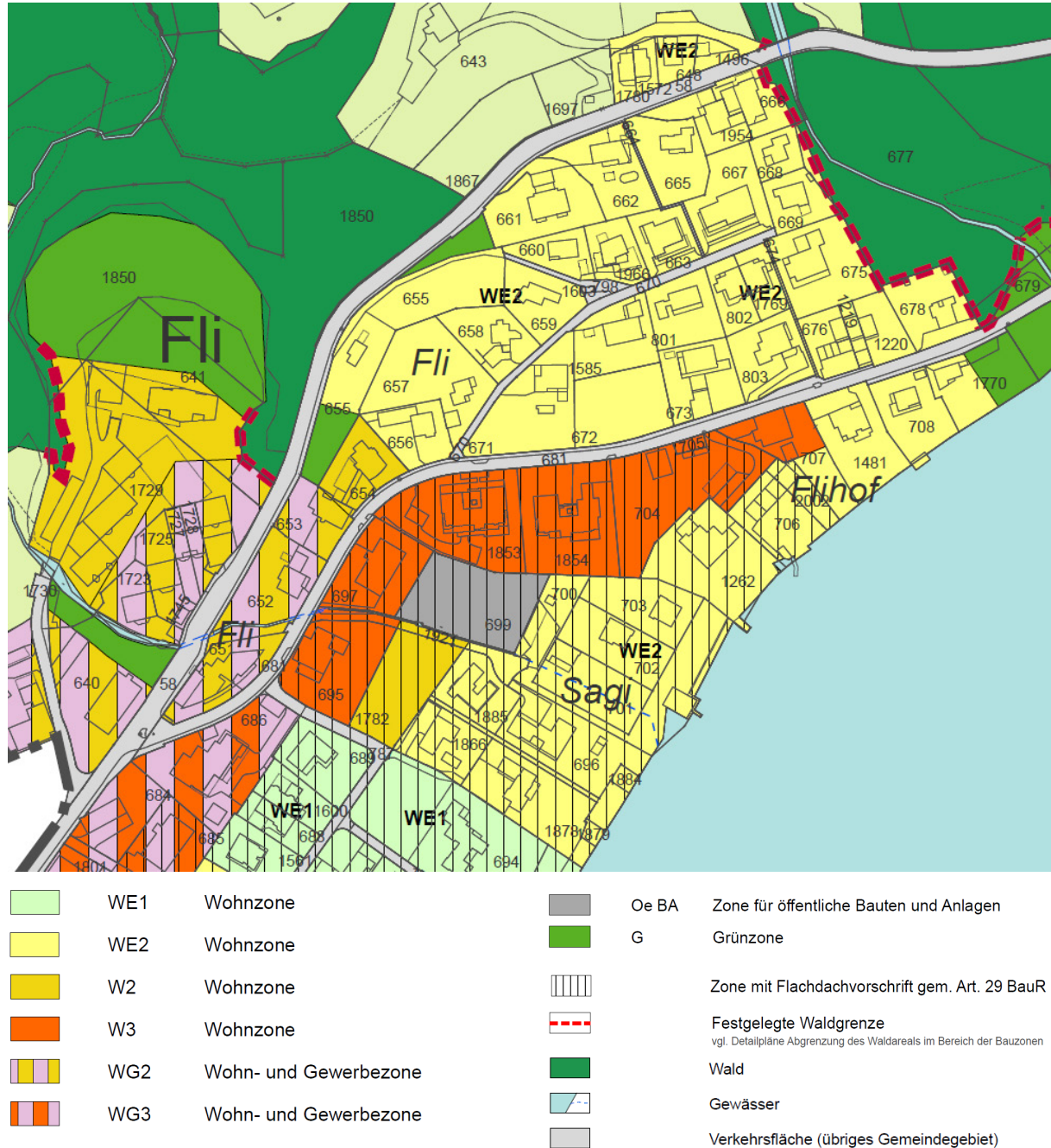


Abb. 7: Zonenplan

Quelle: Gemeinde Amden | Juni 2017



3.4 VERKEHRSSICHERHEITSKONZEPT BETLISERSTRASSE

Die Gemeinde Amden hat die Firma asa AG damit beauftragt, ein Verkehrssicherheitskonzept auf der Betliserstrasse zu erarbeiten. Aufgrund des geringen Strassenquerschnitts auf der gesamten Länge der Betliserstrasse kommt es in den Sommermonaten vermehrt zu Konflikten zwischen den Verkehrsteilnehmenden.

Die asa AG empfiehlt im Siedlungsgebiet Fli eine Tempo-30-Zone, da es vereinzelte Schwachstellen (Verkehrssicherheitsdefizite) in diesem Abschnitt hat. Diese können mit der Temporeduktion entschärft werden. Weitere Lösungsansätze im Bereich des Baulinienplans Gebiet Fli umfassen die Erstellung einer Wendemöglichkeit beim Knoten Amdener-/Betliserstrasse, da die Betliserstrasse in den Sommermonaten temporär gesperrt wird, und der Betrieb eines Shuttlebusses. Ein Ausbau der Betliserstrasse im Siedlungsgebiet ist nicht vorgesehen. Die Lösungsansätze des Verkehrssicherheitskonzepts bewirken keinen Flächenbedarf im Bereich der Baulinien.

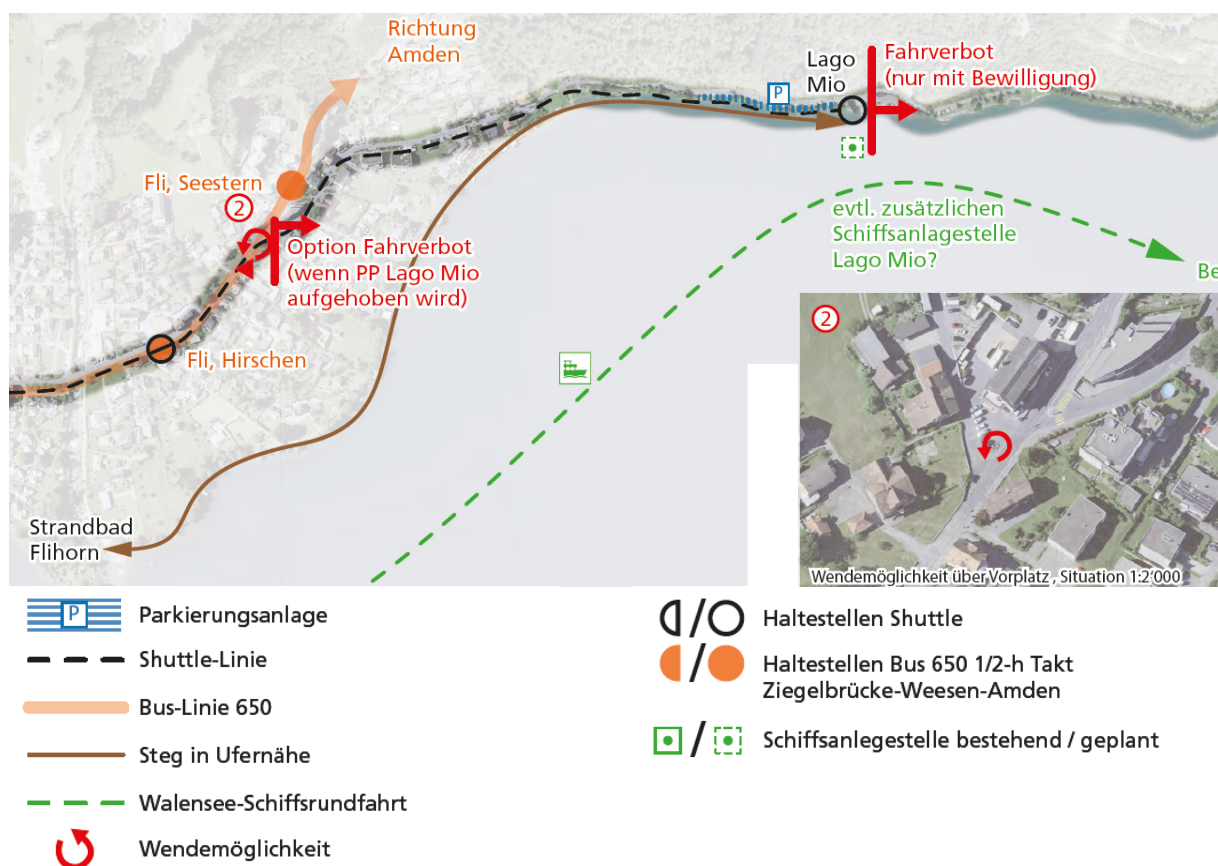


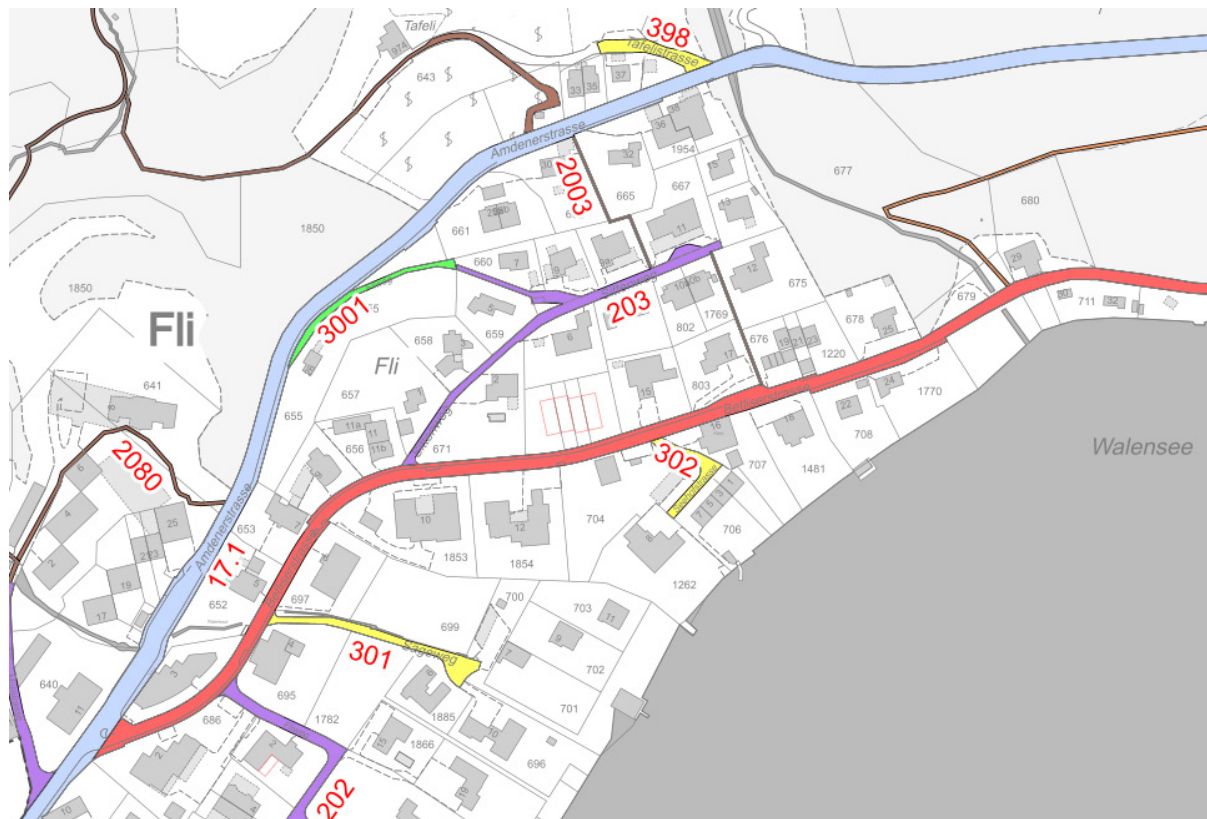
Abb. 8: Übersicht der Lösungsansätze im Gebiet Fli / Lago Mio gemäss Verkehrssicherheitskonzept

Quelle: asa ag | April 2023



3.5 STRASSENKLASSIERUNG

Die Betliserstrasse ist als Gemeindestrasse 1. Klasse klassiert. Gemäss dem rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde Amden gilt ein Strassenabstand von 5.0 m.



	Kantonstrasse (Kanton)		Weg 2. Klasse
	Gemeindestrasse 1. Klasse		Weg 3. Klasse
	Gemeindestrasse 2. Klasse		
	Gemeindestrasse 3. Klasse		

Abb. 9: Strassenklassierung

Quelle: www.geoportal.ch | März 2025



3.6 RECHTSKRÄFTIGER SONDERNUTZUNGSPLAN «GESTALTUNGSPLAN SEESTERN»

Der Gestaltungsplan Seestern bezweckt die Überbauung einer Restparzelle (innere Verdichtung), die Realisierung eines ortsbaulich qualitätsvollen und gut eingepassten Mehrfamilienhauses sowie die Sicherstellung der Erschliessung. Der Gestaltungsplan wurde am 26. Juni 2012 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt.

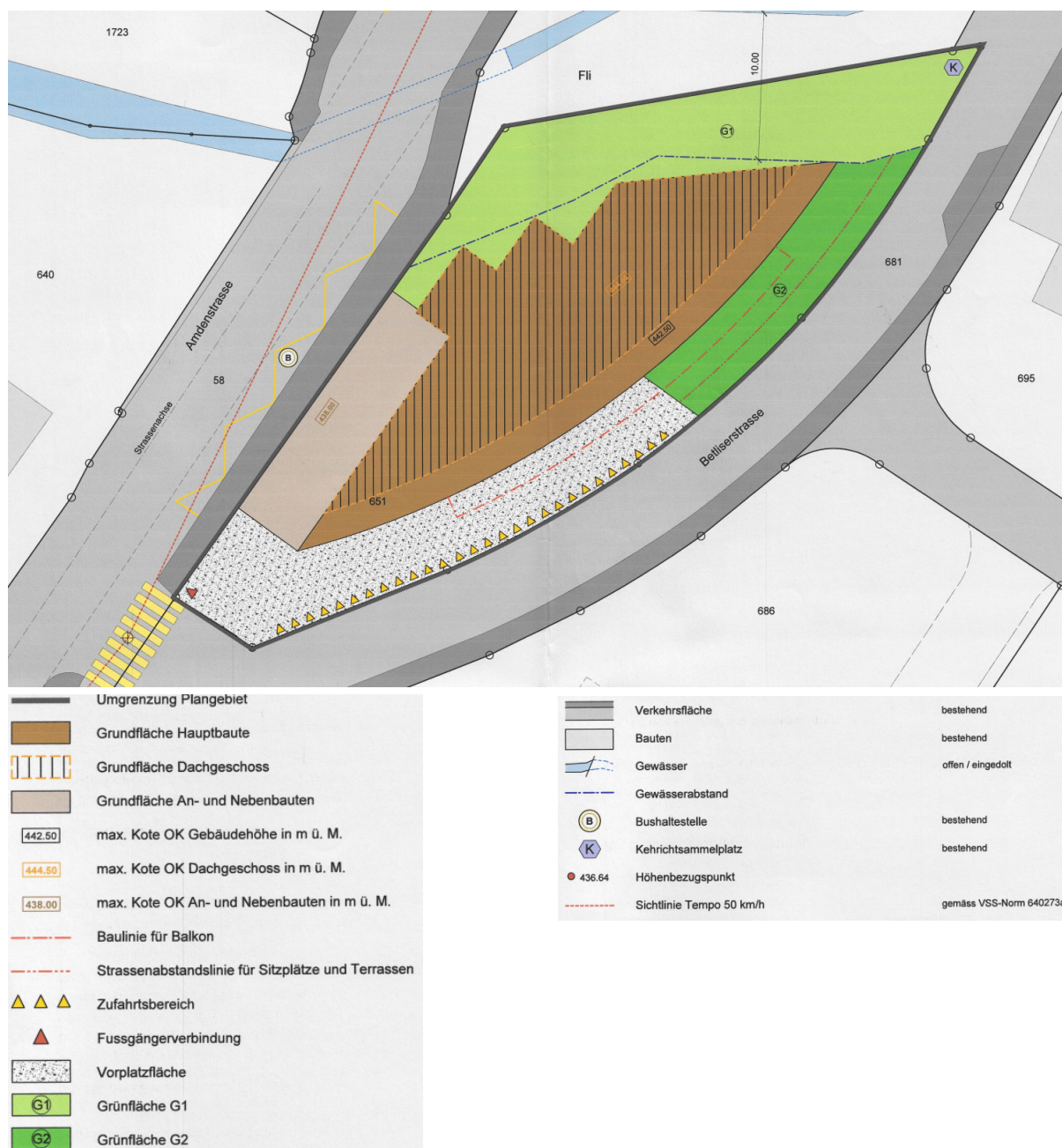


Abb. 10: Gestaltungsplan Seestern

Quelle: oereblex.sg.ch | März 2025



Das Mehrfamilienhaus wurde in der Zwischenzeit realisiert. Dabei wurde die rechtskräftige Baulinie des Baulinienplans Gebiet Fli auf der Parzelle Nr. 651 nicht aufgehoben. Der heute bestehende Widerspruch zwischen dem Gestaltungsplan Seestern und dem Baulinienplan Gebiet Fli wird mit der Aufhebung des Baulinienplans Gebiet Fli behoben.

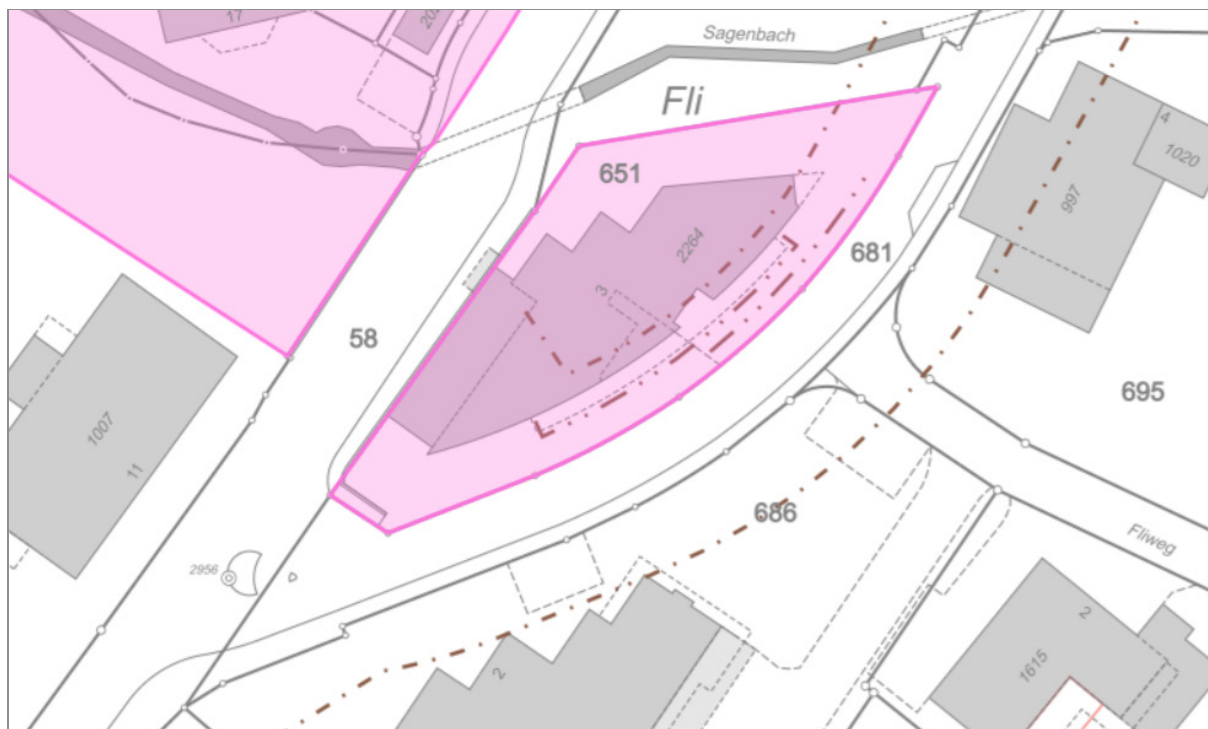


Abb. 11: Ausschnitt Sondernutzungspläne im Kanton SG

Quelle: www.geoportal.ch | März 2025

4 BEGRÜNDUNG UND AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG

Die Baulandparzellen entlang der Betliserstrasse sind bis auf wenige Baulücken bebaut. Beim Fli- und Sägeweg, die in die Betliserstrasse einmünden, sind gemäss dem Entwurf des neuen kommunalen Richtplans Bauentwicklungen vorgesehen. Gemäss dem Verkehrssicherheitskonzept in Kapitel 3.4 wird in Zukunft eine Tempo-30-Zone geprüft. Diese Massnahme löst keinen höheren Flächenbedarf aus. Die Betliserstrasse ist innerhalb des Siedlungsgebiets für das Temporegime von 30 km/h ausreichend ausgebaut, der Begegnungsfall PW / PW wird gewährleistet. Eine Strassenverbreiterung ist auch unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials im Gebiet Fli nicht vorgesehen. Der Zweck des Baulinienplans wurde mit der Bebauung des Gebiets und dem Strassenausbau erfüllt.

Der Baulinienplan Gebiet Fli kann somit aufgehoben werden. Durch die Aufhebung des Baulinienplans werden künftig entlang der Betliserstrasse die Strassenabstände gemäss Art. 23 des Baureglements Amden zur Anwendung kommen. Gemäss Baureglement gilt für Gemeindestrassen 1. Klasse ein Strassenabstand von mindestens 5.00 m bzw. 3.00 m für An- und Nebenbauten. Die Bauten und Anlagen, welche innerhalb des Strassenabstands gemäss Art. 23 Baureglement liegen, besitzen Bestandesgarantie gemäss Art. 109 ff. PBG. Zudem kann der Widerspruch zum Gestaltungsplan Seestern korrigiert werden.



5 INTERESSENSABWÄGUNG

5.1 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETE GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.

5.2 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Tab. 3: Ermittlung der relevanten Interessen

UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X
Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)	
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	
Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)	
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)	
Gewährleistung der Gesamtverteidigung (Art. 1 RPG)	
Förderung der Integration von Ausländer/innen sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Art. 1 RPG)	
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) • Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) • Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) • Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) • kantonale/kommunale Schutzobjekte	
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	
Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
ÖV-Erschliessung von Wohn- und Arbeitsgebieten (Art. 3 RPG)	
Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG; Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Licht, nicht-ionisierende Strahlung, belastete Standorte, Störfallvorsorge)	
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	X
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	
Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)	
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	
Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, ... • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) • Gewässerschutzverordnung (GSchV)	
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser (Mehrbelastungen durch Schattenwurf oder Mehrverkehr, Wohnhygiene, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)	X
Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaft (Mehrausnützung, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit, Wohnhygiene etc.)	X



5.3 BEWERTUNG DER RELEVANZ

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (je weiter oben, desto wichtiger):

Tab. 4: Bewertung der Interessen

RANGFOLGE	UNTERSUCHTE INTERESSEN
1	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
2	Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)
3	Interessen der Anstösserinnen und Anstösser
3	Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaften

An erster Stelle steht das Interesse der haushälterischen Bodennutzung bzw. der Siedlungsentwicklung nach innen. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat mit der Revision der Raumplanungsgesetzgebung einen sehr hohen Stellenwert erhalten. Alle Menschen sind zumindest zeitweise auch Fussgänger/innen, weshalb dem Erhalt von Fusswegen eine mittlere Wichtigkeit beigemessen wird. Zuletzt stehen die Interessen der Anstösser/innen und betroffenen Grundeigentümerschaften. Die privaten Interessen betreffen die maximale bzw. optimale Nutzung der Grundstücke.

5.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Tab. 5: Auswirkungen der Interessen

ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	Mit der Aufhebung des Baulinienplans können die Parzellen entlang der Betliserstrasse und teilweise Amdenerstrasse besser ausgenützt werden und damit kann die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden. Es besteht kein öffentliches Interesse am Erhalt des Baulinienplans.
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	Über die Betliserstrasse führt ein Wanderweg. Im Bereich des Baulinienplans ist eine separate Fussverkehrsführung in der Form eines einseitigen Trottoirs gegeben oder der erforderliche Landbedarf für ein Trottoir gesichert. Entlang der Betliserstrasse verläuft eine Veloweg- und Mountainbikeroute. Die Velos werden heute auf der Fahrbahn im Mischverkehr geführt. Für Quartierstrassen und insbesondere im Hinblick auf die geplante Tempo-30-Zone ist dieses Führungsprinzip geeignet. Es bedarf keiner Flächensicherung für Fuss- und Radwege.
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser	Die Betliserstrasse dient der Verkehrserschliessung des Quartiers Fli, des Naherholungsgebiets Siten («Lago Mio») und von Betlis. Die Aufhebung des Baulinienplans hat keine direkten Auswirkungen auf die Erschliessungsfunktion der Betliserstrasse. Die Betliserstrasse ist auch unter der Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale im Quartier und dem damit einhergehenden Mehrverkehr ausreichend ausgebaut. Die bestehenden Baulinien werden auch vor dem Hintergrund von möglichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit im Siedlungsgebiet nicht mehr benötigt. Dort, wo die Strasse bereits ausgebaut ist, können entsprechende Massnahmen durch nicht



ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
	bauliche verkehrstechnische Massnahmen oder, falls nötig, durch bauliche Massnahmen innerhalb des gesetzlichen Strassenabstands umgesetzt werden. Im Bereich des Siedlungsgebiets, wo noch kein Trottoir besteht, ist der Flächenbedarf für einen allfälligen Ausbau der Strasse heute anderweitig sichergestellt.
Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaften	Durch die Aufhebung des Baulinienplans können die Grundstücke besser bebaut und ausgenützt werden. Es gibt den Eigentümern mehr Handlungsspielraum. Einzig im Bereich der Parzellen Nr. 708 und Nr. 1770 vergrössert sich der Strassenabstand. Bauten und Anlagen, welche im Strassenabstand zu liegen kommen besitzen Bestandesgarantie gemäss Art. 109 ff. PBG. Der Widerspruch zum Gestaltungsplan Seestern kann aufgehoben werden.

5.5 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

Insgesamt berücksichtigt die Aufhebung des Baulinienplans die übergeordnete Planung und die relevanten Interessen vollumfänglich. Die Aufhebung des Baulinienplans ist zweckmässig, um innere Baulandreserven zu mobilisieren und eine verbesserte Ausnützung der Parzellen zu fördern.

6 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Gemäss Art. 34 Abs. 2 PBG sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde (d. h. der Gemeinderat) bei Erlass und Änderung von Richt- und Nutzungsplänen für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 02. Juni 2025 bis zum 01. Juli 2025 statt. Während dieser Zeit konnte der Entwurf der Aufhebung des Sondernutzungsplans zusammen mit dem Planungs- und Mitwirkungsbericht während den Büroöffnungszeiten auf der Gemeinderatskanzlei oder über die elektronische Mitwirkungsplattform (mitwirken-amden.ch) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen beim Gemeinderat insgesamt elf Eingaben ein. In zwei der Eingaben sprechen sich die mitwirkenden Parteien vorbehaltlos für die Aufhebung des Baulinienplanes aus. In den restlichen neun Eingaben fordern die mitwirkenden Parteien, dass das Verfahren für die Aufhebung des Baulinienplanes sistiert und die öffentliche Mitwirkung im Zusammenhang mit der öffentlichen Mitwirkung der anstehenden Totalrevision der Ortsplanungsrevision wiederholt wird. Bei sieben dieser neun Eingaben, darunter die Eingabe des Vorstandes der Interessengemeinschaft IG Fli, handelt es sich um inhaltlich fast identische Eingaben, die auf einer gemeinsamen Vorlage beruhen.



Die Eingaben, sowie der Umgang des Gemeinderates mit den Eingaben können wie folgt zusammengefasst werden:

Tab. 6: Auswertung Mitwirkungsverfahren

EINGABE	UMGANG
Durch einen Teil der Mitwirkenden wird bemängelt, dass wichtige, für die Beurteilung der Aufhebung des Baulinienplans relevante Dokumente, insbesondere der Änderungsplan zum Baulinienplan aus dem Jahr 1999 sowie der Bericht des AREG aus der Vorprüfung, im Planungs- und Mitwirkungsbericht fehlen. Der Bericht sei entsprechend zu ergänzen und das Mitwirkungsverfahren (zusammen mit den weiteren Mitwirkungsverfahren im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung) zu wiederholen.	Der aktuell gültige Baulinienplan ist im Geoportal sowie auf Seite 4 des Planungs- und Mitwirkungsberichtes dargestellt. Der Hinweis, dass die Darstellung des ursprünglichen Baulinienplans aus dem Jahr 1967 auf dem Titelblatt sowie auf Seite 6 des Planungs- und Mitwirkungsberichts angepasst werden soll, wird aber aufgenommen und die entsprechenden Darstellungen werden durch Darstellungen des Änderungsplans aus dem Jahr 1999 ersetzt. Bei der im Planungs- und Mitwirkungsbericht erwähnten Vorprüfung durch den Kanton holt sich die kommunale Planungsstelle (im vorliegenden Fall der Gemeinderat) die Ansichtsausserung der kantonalen Fachstellen ein, bevor sie einen Entscheid trifft. Bei der Vorprüfung handelt es sich um ein fakultatives Verfahren, das der kommunalen Planungsbehörde primär dazu dient, die Chancen einer Genehmigung abzuklären oder allfällige Anforderungen und Auflagen des Kantons frühzeitig zu erkennen und in die Planung einfließen zu lassen. Adressat des Berichts ist die zuständige kommunale Planungsbehörde. Der Bericht hat zudem keine rechtliche Verbindlichkeit, weshalb auf die Veröffentlichung des Vorprüfungsberichts im Planungs- und Mitwirkungsbericht im Normalfall verzichtet wird. Da im vorliegenden Fall nichts gegen eine Veröffentlichung der Vorprüfungsberichts spricht, wird der Planungs- und Mitwirkungsbericht im Anhang durch den Vorprüfungsbericht des AREG ergänzt. Weder der kantonale Vorprüfungsbericht zur geplanten Aufhebung des Baulinienplans noch der Änderungsplan zum Baulinienplan aus dem Jahr 1999 enthalten zusätzliche Informationen, die für die Beurteilung der Vorlage relevant sind. Auf eine Wiederholung der öffentlichen Mitwirkung wird deshalb verzichtet.
In einem Grossteil der Eingaben wird zudem erwähnt, im Bericht werde der Eindruck erweckt, dass entlang der gesamten Betliserstrasse ein Trottoir bestehe. Dies sei aber nicht der Fall. Generell sei nicht nachvollziehbar, warum die Baulinie zu einem Zeitpunkt aufgehoben werden solle, in welchem die Verkehrssituation an der Betliserstrasse noch nicht bereinigt worden sei, Diskussionen über ein Verkehrskonzept stattfinden, das Tourismusangebot weiter ausgebaut werden soll und dies gerade durch die Gemeinde gefördert werde.	Von der Aufhebung des Baulinienplans Fli betroffen ist nicht die gesamte Betliserstrasse, sondern nur derjenige Teil der Betliserstrasse, die im Perimeter der Baulinie liegt. Der Hinweis aus der Mitwirkung, dass nicht entlang der gesamten Betliserstrasse ein Trottoir besteht, ist insofern richtig, dass für die letzten ca. 100 Meter der Strasse im östlichen Teil des Perimeters der Baulinie heute kein Trottoir besteht. Der Bericht wird dementsprechend anpasst. Wie im Planungs- und Mitwirkungsbericht erwähnt, geht aus den verfügbaren Informationen nicht hervor, zu welchem Zweck der Baulinienplan ursprünglich erarbeitet wurde. Es ist anzunehmen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses mit dem Baulinienplan der erforderliche Raumbedarf für den Ausbau der Amdener- und Betliserstrasse gesichert wurde. Im Bereich, wo heute bereits ein Trottoir besteht, ist kein weiterer Ausbau der Strasse mehr vorgesehen resp. möglich. Allfällige Massnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit können diesem Bereich



EINGABE	UMGANG
	entweder durch nicht bauliche verkehrstechnische Massnahmen, oder, falls hierfür doch bauliche Massnahmen notwendig sein sollten, innerhalb des gesetzlichen Strassenabstandes umgesetzt werden. Im Bereich, wo innerhalb des Perimeters heute kein Trottoir besteht, ist der erforderliche Raumbedarf heute anderweitig sichergestellt (siehe dazu Kap. 2, 2. Absatz). Aus vorstehenden Gründen ist die Beibehaltung des Baulinienplans Fli nach Ansicht des Gemeinderates unverhältnismässig, weshalb er aufgehoben werden soll.
Hinterfragt wird zudem die Vollständigkeit und inhaltlich Korrektheit der Interessenabwägung in Kapitel 5.4 des Planungs- und Mitwirkungsberichts, v.a. hinsichtlich der durch die Anwohner geforderten Verkehrsberuhigungs- und Verkehrssicherheitsmassnahmen.	Der Planungs- und Mitwirkungsbericht befasst sich in Kapitel 3.4 mit dem Verkehrssicherheitskonzept für die Betliserstrasse, in dem Lösungsansätze für eine Verkehrsberuhigung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit beschrieben werden. Korrekterweise müssen die Themen Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit aber auch im Kapitel der 5.4 betreffend Interessenabwägung aufgeführt werden. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wird deshalb entsprechend angepasst. Auf das Resultat der Interessenabwägung hat die Anpassung keinen Einfluss.
Weitere bemängelte Punkte betreffend den Umstand, dass durch die Gemeinde in den letzten Jahren diverse Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinie bewilligt wurden, verschiedene Hinweise im Planungs- und Mitwirkungsbericht auf andere derzeit laufende oder anstehende Planungen (z.B. zum kommunalen Richtplan), dass der Baulinienplan vor der Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision aufgehoben werden soll, dass im Bericht auf das aktuelle Baureglement verwiesen wird und dass die Bewohnenden des Fli-Quartiers zu wenig in die vorliegende Planung einbezogen worden seien.	Die Gemeinde hat in den letzten Jahren verschiedene Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinie erteilt. Für die geplante Aufhebung der Baulinie ist dies allerdings nicht relevant. Die Hinweise auf andere derzeit laufende oder anstehende Planungen dienen dazu, mögliche Auswirkungen der Aufhebung des Baulinienplans auf diese Planungen aufzuzeigen. Für die entsprechenden Planungen werden zu gegebener Zeit separate öffentliche Mitwirkungen durchgeführt. Die Auswirkungen der anderen laufenden oder anstehenden Planungen selbst sind nicht Bestandteil der geplanten Aufhebung der Baulinie, weshalb die vorgebrachten Punkte zu diesen Planungen in der vorliegenden Mitwirkung nicht behandelt werden. Der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht zeigt auf, dass keine Konflikte zwischen der Aufhebung des Baulinienplans Fli und anderen laufenden oder anstehenden Planungen bestehen. Die rechtskräftigen Baulinien stehen in keinem direkten Verhältnis zum Baureglement, sondern wurden wahrscheinlich zur Raumsicherung für den Ausbau der Betliserstrasse erlassen. Wie im Planungs- und Mitwirkungsbericht dargelegt, sind keine ortsbaulichen oder verkehrlichen Anforderungen ersichtlich, die einen grösseren Abstand als die Strassenabstände gemäss Regelbauweise erforderlich machen. Die rechtskräftigen Baulinien stehen auch in keinem direkten Zusammenhang mit weiteren Planungen im Zusammenhang mit der Totalrevision der Ortsplanung. Für diese finden zudem separate öffentliche Mitwirkungsverfahren statt. Was den Einbezug der Bewohnenden des Fli-Quartiers in die vorliegende Planung betrifft, kann auf das aktuelle öffentliche Mitwirkungsverfahren verwiesen werden. Zumindest was die gesetzlichen Bestimmungen betrifft, sind die Anforderungen an einen Einbezug der Bewohner des Fli-Quartiers mit der öffentlichen Mitwirkung erfüllt.



Konkret werden in den Eingaben folgende Anträge gestellt:

1. Es sei das Projekt «Aufhebung Baulinien Gebiet Fli» zu sistieren.
 - Aus Sicht des Gemeinderates gibt es keine triftigen Gründe, weshalb der Verfahren zur Aufhebung des Baulinienplans sistiert werden sollte.
2. Es seien alle für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen.
 - Grundsätzlich wurden alle für die Beurteilung des geplanten Vorhabens erforderlichen Dokumente bereits im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch der Mitwirkenden wird der Planungs- und Mitwirkungsbericht aber für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat, resp. die Beschwerdeaufgaben gemäss den vorstehenden Erwägungen ergänzt.
3. Es sei ein neues Mitwirkungsverfahren durchzuführen und zwar zusammen mit den weiteren Mitwirkungsverfahren im Rahmen der Ortsplanrevision.
 - Da sich aus der öffentlichen Mitwirkung keine Anpassungen der Planung ergeben und der Planungs- und Mitwirkungsbericht nicht durch wesentliche Punkte ergänzt wurde, wird auf die erneute Durchführung des Mitwirkungsverfahrens verzichtet. Eine Sistierung des Verfahrens zur Aufhebung des Baulinienplans bis zum Zeitpunkt weiterer Mitwirkungsverfahren im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wäre unverhältnismässig, weshalb auf eine solche Sistierung verzichtet wird.

7 KANTONALE VORPRÜFUNG

Die Aufhebung des Baulinienplans Gebiet Fli wurde am 14. Mai 2025 vom Gemeinderat zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet und dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen eingereicht. Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 nimmt das AREG dazu Stellung. Der kantonale Vorprüfungsbericht ist in der Beilage B1 einsehbar. Bis auf die Ergänzung des Umgangs mit den Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung (siehe vorangehendes Kapitel) wurden keine Bemerkungen zu zwingendem Anpassungsbedarf gemacht.

8 RECHTSVERFAHREN

Die Aufhebung des Baulinienplans Gebiet Fli, genehmigt am 02.11.1967, wird gemäss Art. 41 PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

9 GENEHMIGUNG

Die Aufhebung des Baulinienplans Gebiet Fli, genehmigt am 02.11.1967, wird durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen genehmigt. Die Aufhebung des Baulinienplans Gebiet Fli, genehmigt am 02.11.1967, wird durch den Gemeinderat in Vollzug gesetzt.



10 BEILAGE

B1 KANTONALER VORPRÜFUNGSBERICHT VOM 13. JUNI 2025

